

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Oberderdingen
Landkreis Karlsruhe

Betriebssatzung

für den Eigenbetrieb Wasserversorgung und Breitbandversorgung Oberderdingen

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetz (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Oberderdingen am 14.11.2016 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

- (1) Die Wasser- und Breitbandversorgung der Gemeinde Oberderdingen wird ab dem 01.01.2016 unter der Bezeichnung „Wasserversorgung und Breitbandversorgung Oberderdingen“ als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, die im Gemeindegebiet gelegenen Grundstücke nach Maßgabe der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung an das Trinkwassernetz anzuschließen und mit Trinkwasser zu versorgen. Er kann sich auf Grund von Vereinbarungen dazu verpflichten, auch außerhalb des Gemeindegebiets gelegene Grundstücke mit Trinkwasser zu versorgen. Des Weiteren hat der Eigenbetrieb die Aufgabe den flächendeckenden Ausbau einer zukunfts-sicheren, leistungsfähigen und nachhaltigen Breitbandinfrastruktur in der Gemeinde zu gewährleisten.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

§ 2

Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind.

§ 3 Betriebsausschuss

- (1) Der nach der Hauptsatzung der Gemeinde Oberderdingen gebildete „Ausschuss für Technik und Umwelt“ ist zugleich Betriebsausschuss für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs.
- (2) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.
- (1) Der Betriebsausschuss entscheidet im Rahmen der Zuständigkeit und der Wertgrenzen nach der Hauptsatzung.

§ 4 Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs werden ein kaufmännischer und ein technischer Betriebsleiter bestellt. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet der Bürgermeister.
- (2) Der Betriebsleitung obliegen insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder der Betriebsausschuss zuständig ist.
- (3) Zu den Aufgaben des kaufmännischen Betriebsleiters gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, die Erstellung des Wirtschaftsplans mit Finanzplanung und des Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes und der Zwischenberichte.
- (4) Zu den Aufgaben des technischen Betriebsleiters gehören insbesondere die Planung von Investitionsausmaßnahmen, der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen und Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

Der Betriebsleitung obliegen gemeinschaftlich alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind.

- (5) Der kaufmännische Betriebsleiter hat den Bürgermeister und den Betriebsausschuss mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans zu unterrichten.
- (6) Der kaufmännische Betriebsleiter hat dem Bürgermeister alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Gemeinde berühren. Er hat insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans mit Finanzplanung, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie die Zwischenberichte an den Bürgermeister zuzuleiten.

- (7) Die Betriebsleitung vertritt gemeinschaftlich die Gemeinde im Rahmen ihrer Aufgaben.

§ 5 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 225.000,00 EUR festgesetzt. Davon entfallen auf den Betriebszweig Wasserversorgung 200.000,00 EUR und auf den Betriebszweig Breitbandversorgung 25.000,00 EUR.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Betriebssatzung des Eigenbetriebs Wasserversorgung vom 20.09.1994 in der jeweils geltenden Fassung außer Kraft.

Oberderdingen, den 14.11.2016



Thomas Nowitzki
-Bürgermeister-

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.